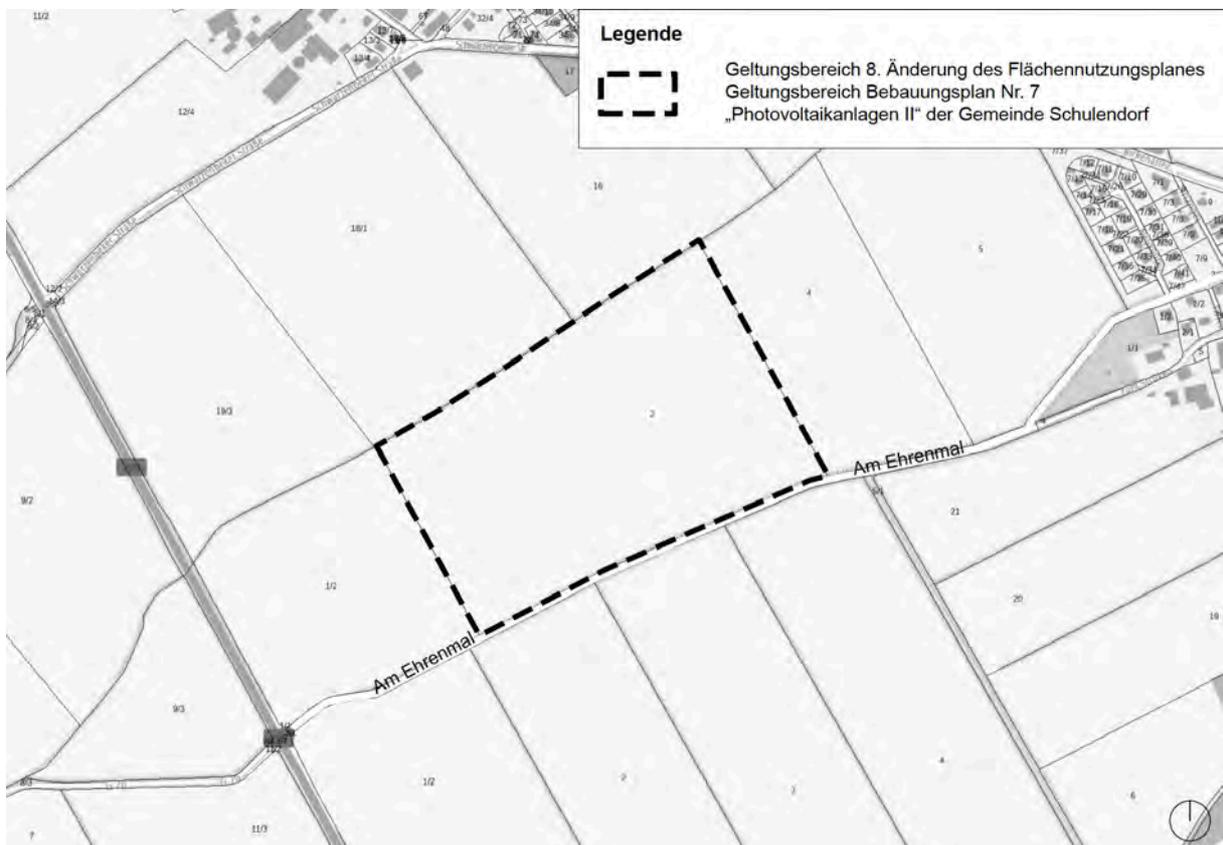


GEMEINDE SCHULENDORF



BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „Photovoltaikanlagen II“



für das Gebiet „Teilweise nördlich der Straße Am Ehrenmal, Flurstück 2 der Flur 2, Gemarkung Schulendorf“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie zum Scoping

Stand: 06. November 2023

Auftraggeber:



Gemeinde Schulendorf

Amtsplatz 1
21514 Büchen

Auftragnehmer:



clausen-seggelke stadtplaner

Lippeltstraße 1
20097 Hamburg
Tel.: 040/ 28 40 34 0
Fax: 040/ 28 05 43 43
E-Mail: mail@clausen-seggelke.de
www.clausen-seggelke.de

LANDSCHAFT & PLAN



Landschaft & Plan

Julienstraße 8a
22761 Hamburg
Tel.: 040/ 890 45 84
Fax: 040/ 893 368
E-Mail: m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – BEGRÜNDUNG	4
1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung	4
2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
3. Übergeordnete planerische Vorgaben	6
3.1 Landesentwicklungsplan	6
3.2 Regionalplan für den Planungsraum I	8
3.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (LRP 2020)	9
3.4 Erlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich	12
3.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Schulendorf	14
3.6 Landschaftsplan der Gemeinde Schulendorf (1999)	15
3.7 Verbindliches Bauplanungsrecht	16
3.8 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten	16
3.8.1 Umweltprüfung, Umweltbericht	16
3.8.2 Störfallschutz	16
4. Standortalternativenprüfung	17
5. Angaben zum Bestand	19
5.1 Lage und Umgebung	19
5.2 Anbindung / Erschließung	19
6. Planinhalt / Festsetzungen	20
6.1 Art der baulichen Nutzung	20
6.2 Maß der baulichen Nutzung	20
6.2.1 Höhenbegrenzung	20
6.2.2 Zulässige Grundfläche	22
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	22
6.4 Nebenanlagen	22
7. Verfahren, Rechtsgrundlagen	23
7.1 Verfahrensübersicht	23
7.2 Rechtsgrundlagen	23
TEIL B – SCOPING-PAPIER FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG	24

TEIL A – BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Schulendorf möchten aus klima- und energiepolitischen Erwägungen den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 02. September 2021 wurde der Beschluss gefasst, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet grundsätzlich zu unterstützen.

Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhöhen den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und können somit die Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, maßgeblich befördert.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind bauplanungsrechtlich im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert zulässig, sondern bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Darstellung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Eine Ausnahme gilt nur für Flächen im 200 m-Streifen beidseitig von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes.

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufgabe zu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten.

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. In der Abwägung zu berücksichtigen ist zudem der in § 1a Abs. 5 BauGB dargelegte Planungsgrundsatz, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden soll.

Aus diesem Grunde beabsichtigt die Gemeinde Schulendorf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Der Gemeinde Schulendorf liegt die Anfrage eines Projektentwicklers vor, der beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Straße Am Ehrenmal zu installieren. Diese Planungsüberlegungen wurden von der Gemeindevertretung Schulendorf geprüft. Am 23. Februar 2023 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikanlagen II“ für das Gebiet „Teilweise nördlich der Straße Am Ehrenmal, Flurstück 2 der Flur 2, Gemarkung Schulendorf“ mit Beschluss der Gemeindevertretung Schulendorf offiziell eingeleitet.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan zum 8. Mal geändert.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16 ha und liegt westlich des Ortsteils Schulendorf in der Gemeinde Schulendorf.

Südlich des Plangebiets verläuft die Straße Am Ehrenmal, die eine Verbindung zwischen dem Ortsteil Schulendorf und der Bundesstraße 209 herstellt, welche die Gemeinde unter anderem an die nahegelegenen Städte Schwarzenbek und Lauenburg anbindet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 umfasst das Flurstück 2 der Flur 2 der Gemarkung Schulendorf.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo S-H))

3. Übergeordnete planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Das Raumordnungsgesetz (ROG) nimmt unter § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung in der Bauleitplanung. Demnach sind den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und einer sparsamen Energienutzung zu schaffen.

Die im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes dargelegten Grundsätze der Raumordnung sind bei Erforderlichkeit durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Die Ziele und Grundsätze für die Landesentwicklung sind im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP 2021) dargelegt. Die gemeindliche Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Für die Gemeinde Schulendorf und somit auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 (siehe rote Kennzeichnung) werden im LEP 2021 keine zeichnerischen Zielaussagen getroffen.

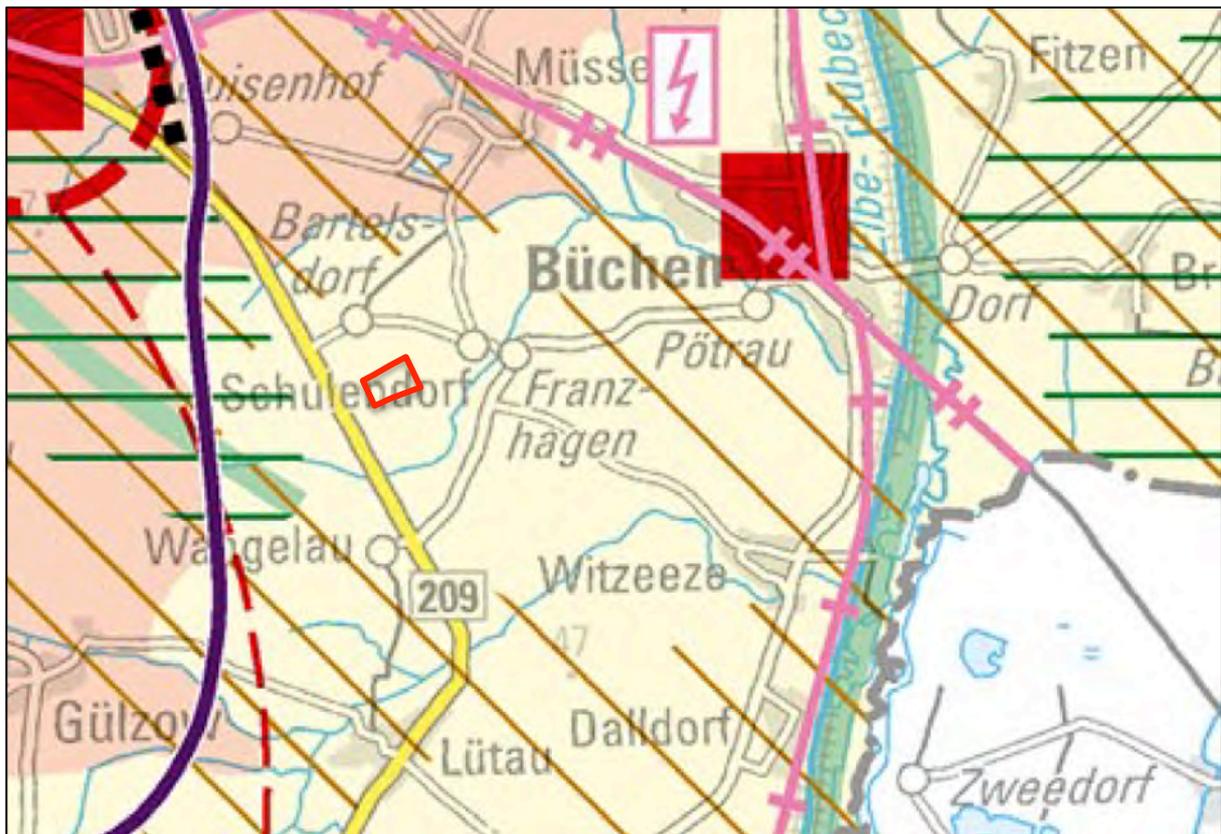


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 2 LEP 2021 (Grundsatz) soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen,

- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 3 LEP 2021 (Grundsatz) soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen vermieden werden.

Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 3 LEP 2021 (Ziel) dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in folgenden Bereichen errichtet werden:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 4 LEP 2021 (Grundsatz) sollen Planungen zur Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 5 LEP 2021 (Grundsatz) soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Die Landesregierung hat am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP 2021 beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Mit diesem Beschluss erfolgt eine Verständigung auf die zukünftige übergangsweise Verwaltungspraxis bei der Auslegung dieses Grundsatzes bis zu einer erneuten Änderung des LEP 2021.

Eine raumordnerische Überprüfung erfolgt bei Bauleitplanungen regelmäßig auch im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme. Im Genehmigungsverfahren für Flächennutzungspläne erfolgt erneut die Überprüfung der landesplanerischen Erfordernisse, so dass eine Aushebelung der raumordnerischen Ziele nicht zu befürchten ist. Vielmehr kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, indem grundsätzlich auf die Doppelung bestimmter Verfahrensschritte verzichtet wird.

3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

In den Regionalplänen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Entwicklung der einzelnen Teilräume Schleswig-Holsteins festgelegt.

Die Gemeinde Schulendorf liegt innerhalb des Regionalplans für den Planungsraum – Schleswig-Holstein Süd (Stand 1998) (Planungsraum I).

Im Januar 2014 wurde eine neue Aufteilung in insgesamt drei anstatt der bisherigen fünf Planungsräume beschlossen. Nach dieser Aufteilung wird die Gemeinde zum Planungsraum III gehören. Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, die im Dezember 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Neuaufstellung der drei Regionalpläne initiiert. Am 21. Februar 2022 erfolgte die Bekanntgabe der Planungsabsichten im schleswig-holsteinischen Amtsblatt, womit das Verfahren offiziell eingeleitet wurde.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der aktuell geltende Regionalplan trifft für das Plangebiet selbst keine zeichnerischen Zielaussagen.

Die Darstellungen für die **angrenzenden** Flächen sind nachstehend wiedergegeben:

- Westlich verlaufend: **Regionale Straßenverbindung** (schwarze Linie, vgl. Kap. 6.2.4 Regionalplan)

3.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (LRP 2020)

Der Landschaftsrahmenplan III (LRP 2020) umfasst die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die Hansestadt Lübeck.

Die Hauptkarten des LRP 2020 enthalten keine Zieldarstellungen für das Plangebiet selbst. Die Zieldarstellungen für die angrenzenden Flächen sind nachstehend wiedergegeben.

LRP Hauptkarte 1 Blatt 2

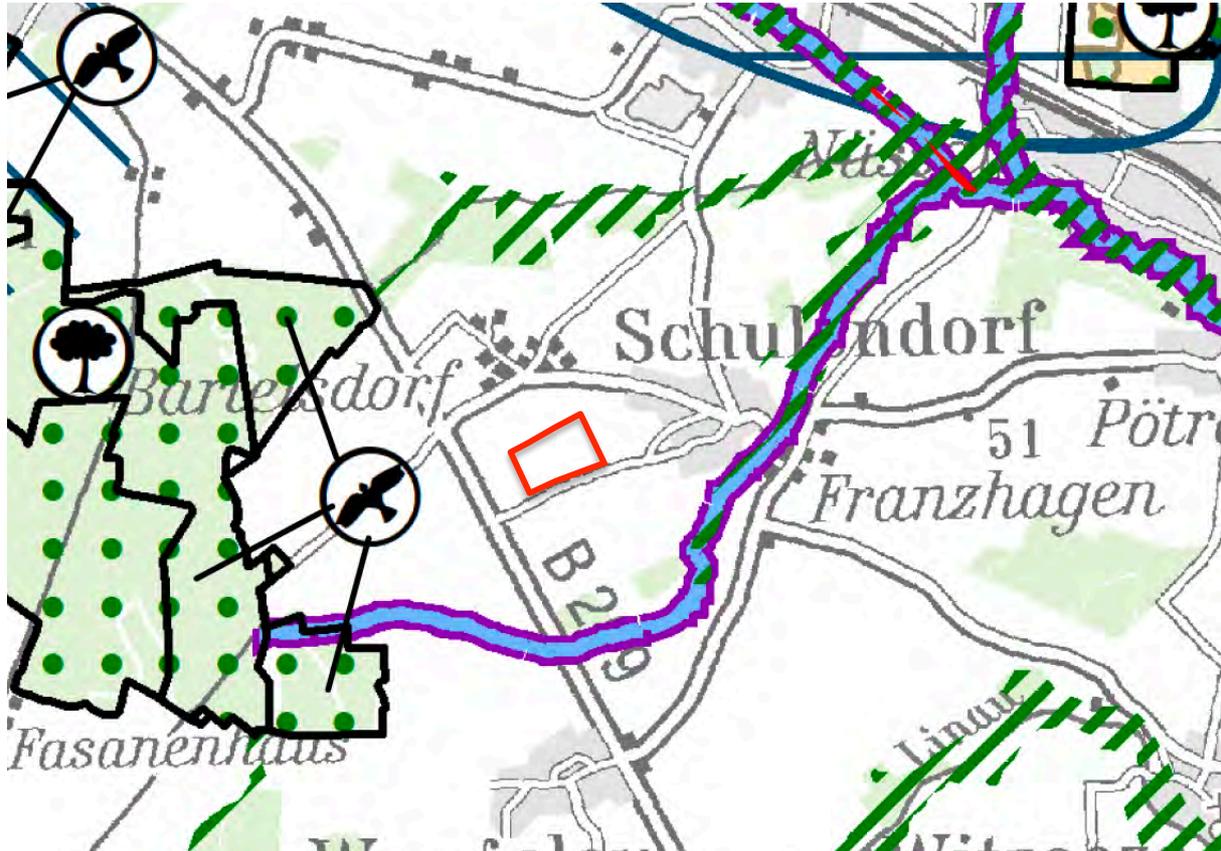


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 1, Blatt 2)

In der Umgebung des Plangebiets sind dargestellt:

- Südöstlich des Plangebiets: **Vorrangfließgewässer** (blaue Fläche mit violetterm Rahmen, vgl. Kap. 4.2.12 LRP 2020) und Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (dunkelgrüne Schrägschraffur, vgl. Kap. 4.1.1 LRP 2020); hier: **Verbundachse** (entlang Schulendorfer Bek)

Bei Vorranggewässern sind insbesondere die noch vorhandenen ökologisch wertvollen aquatischen Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Anhand geeigneter Maßnahmen sollen darüber hinaus die vorhandenen natürlichen Gewässerabschnitte so weiterentwickelt werden, dass sie sich auf das ganze Gewässer ausdehnen können, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen (vgl. 4.2.12).

Der räumliche Verbund soll vordergründig über die naturnahe Entwicklung der Talräume erfolgen. Hierzu ist die Standort- und Biotopvielfalt der Verbundachsen der Standort- und Biotopvielfalt der Schwerpunktbereiche anzunähern. Auch die trockenen Talränder sind in die Verbundachsen einzubeziehen. In Bereichen, in denen geomorphologisch ausgeprägte Talräume fehlen oder die Täler sehr breit sind und nicht in das Biotopverbundsystem eingebunden werden konnten, ist neben der Renaturierung der Gewässer die Entwicklung einer naturnahen Uferzone sowie einer möglichst breiten extensiv genutzten Übergangszone anzustreben (vgl. 4.1.1).

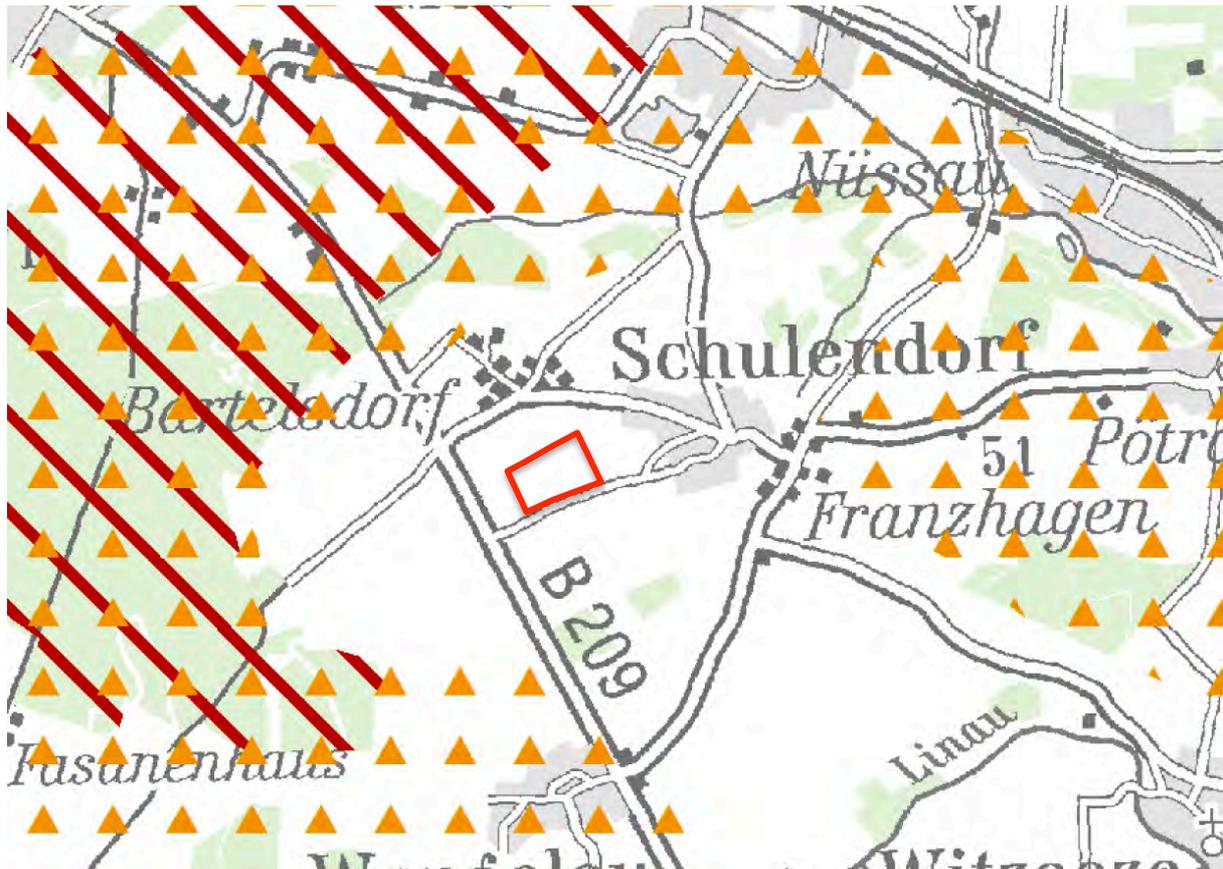
LRP Hauptkarte 2 Blatt 2

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 2, Blatt 2)

Die Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans erhält Aussagen zu Schutzgebieten gemäß Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz, zu Gebieten mit (besonderer) Erholungsfunktion sowie zu Historischen Kulturlandschaften. Die Hauptkarte 2 enthält keine Zieldarstellungen für das Plangebiet selbst oder für die angrenzenden Flächen.

LRP Hauptkarte 3 Blatt 2

Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 3, Blatt 2)

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans erhält Aussagen Waldflächen > 5 ha, zu klimasensitiven Böden, zu Hochwasserrisikogebieten, zu Geotopen sowie zu oberflächennahen Rohstoffvorkommen. Die Hauptkarte 3 enthält keine Zieldarstellungen für das Plangebiet selbst oder für die angrenzenden Flächen.

3.4 Erlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Zum 07. Februar 2022 ist der Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Geleistung über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ in Kraft getreten.

Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit die Gemeinden entsprechendes Baurecht schaffen. Freiflächen-Anlagen sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig, die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan lediglich einen Rahmen für Solaranlagen, aber weist keine Eignungs- und Vorranggebiete aus, wie es bei Windkraftanlagen gemacht wird. Solar-Freiflächenanlagen bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Der Erlass soll den Gemeinden und Kreisen sowie InvestorInnen und Projektentwickler:innen eine Hilfestellung bieten „...die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen (...) geben“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich 2021). Er enthält Hinweise zu folgenden wesentlichen Aspekten:

Bauplanungsrechtlicher Rahmen:

Für Solar-Flächenanlagen müssen im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen als „Sonderbaufläche“ oder als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden. Ebenso sind die Anlagen auch in anderen Baugebieten z.B. GE, GI zulässig. Im Bebauungsplan, welcher aus dem FNP zu entwickeln ist, sind die Flächen als „Sondergebiete Photovoltaikanlagen“ nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festzusetzen. Gewerbegebiete sollen in Hinblick auf eine effiziente Flächennutzung in der Regel nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen freigegeben werden, sollten jedoch als baurechtlich zulässige Nebennutzung ermöglicht werden.

Zur Identifikation geeigneter Flächen soll die Alternativenprüfung angewendet werden, um durch ein informelles Rahmenkonzept die gesamte Gemeindefläche zu betrachten, geeignete Flächen zu identifizieren und bewerten zu können. Es wird empfohlen vom interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB gebrauch zu machen und die Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, um Konflikte zu vermeiden und ggf. Solar-Freiflächenanlagen gemeindeübergreifend zu denken.

Fachliche und überfachliche Vorgaben:

Bei den „fachlichen und überfachlichen Vorgaben“ verweist der Erlass auf raumordnerische Vorgaben sowie auf grundsätzliche baurechtliche Planungsprinzipien und grundsätzliche Belange des Umwelt- und Naturschutzes. In Bezug auf die raumordnerischen Vorgaben wird insbesondere auf das Kapitel 4.5.2 Solarenergie des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP) verwiesen, während bauplanungsrechtlich der Vorrang der Innenentwicklung, das Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die Eingriffsregelung etc. Erwähnung findet. Zudem wird ein Überblick über die besonders geeigneten Gebiete (bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, vorbelastete Flächen), bedingt geeignete Gebiete (Landschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, ...) und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete, ...) gegeben.

Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen:

Durch die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen sollen unter anderem die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering gehalten und können bei entsprechender Umsetzung bereits als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Es werden etwa Empfehlungen zur Anordnung und Größe der Anlagen, zur Gestaltung der Umpflanzungen, zur Anlage von Habitat-Strukturen sowie zur Nutzung, Unterhaltung und dem Rückbau der Anlagen gegeben.

Hinweise zur Eingriffsregelung:

Für verschiedene Anlagenteile und Baumaßnahmen, z.B. enthält der Abschnitt „Hinweis zur Eingriffsregelung“ Schlüssel zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des BNatSchG. Bei einer vollständigen Umsetzung der unter „D.“ genannten „Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen“ des Erlasses kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderung bis auf den Faktor 1:0,1 erfolgen.

Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung:

Neben den generellen Informationen zur Bauleitplanung verweist der Erlass auf weitere Instrumente, die sich im Zusammenhang mit der Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen besonders eignen. Dies sind neben dem bereits dargestellten informellen gesamträumlichen Rahmenkonzept die Instrumente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) sowie der städtebauliche Vertrag (§ 11 BauGB), in denen etwa die Erschließungs- und Ausgleichsverpflichtungen oder Rückbauverpflichtungen gesichert werden. Zudem wird eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit empfohlen, um größtmögliche Transparenz und Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen.

3.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Schulendorf

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schulendorf liegt in der am 08. August 1980 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 17. Juni 2021, vor.

Derzeit ist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Abb. 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schulendorf

3.6 Landschaftsplan der Gemeinde Schulendorf (1999)

Der geltende Landschaftsplan der Gemeinde Schulendorf stammt aus dem Jahr 1999.

Das Plangebiet ist derzeit als „Acker“ dargestellt. Die Ackerflächen werden im Norden und Süden durch vorhandene Knickstrukturen und im Osten sowie Südosten durch geplante Knickstrukturen gesäumt. Diese werden vereinzelt durch Wälle ohne Knickbewuchs durchbrochen. Die geplanten Knickneuanpflanzungen wurden jedoch bis dato nicht umgesetzt. An der Straße Am Ehrenmal befindet sich außerdem ein Einzelbaum.

Der Landschaftsplan ist mit einem Alter von über 20 Jahren veraltet. Auch die zugehörige Bestandserfassung ist somit über 20 Jahre alt und daraus abzuleitende Aussagen sind durch erhebliche Veränderungen des Bestands sowie der fachlichen und rechtlichen Grundlagen nicht mehr sach- und fachgerecht.

Für die Beurteilung der Belange der Landschaftsplanung wird daher der Landschaftsrahmenplan des Kreises herangezogen (vgl. voriges Kapitel).

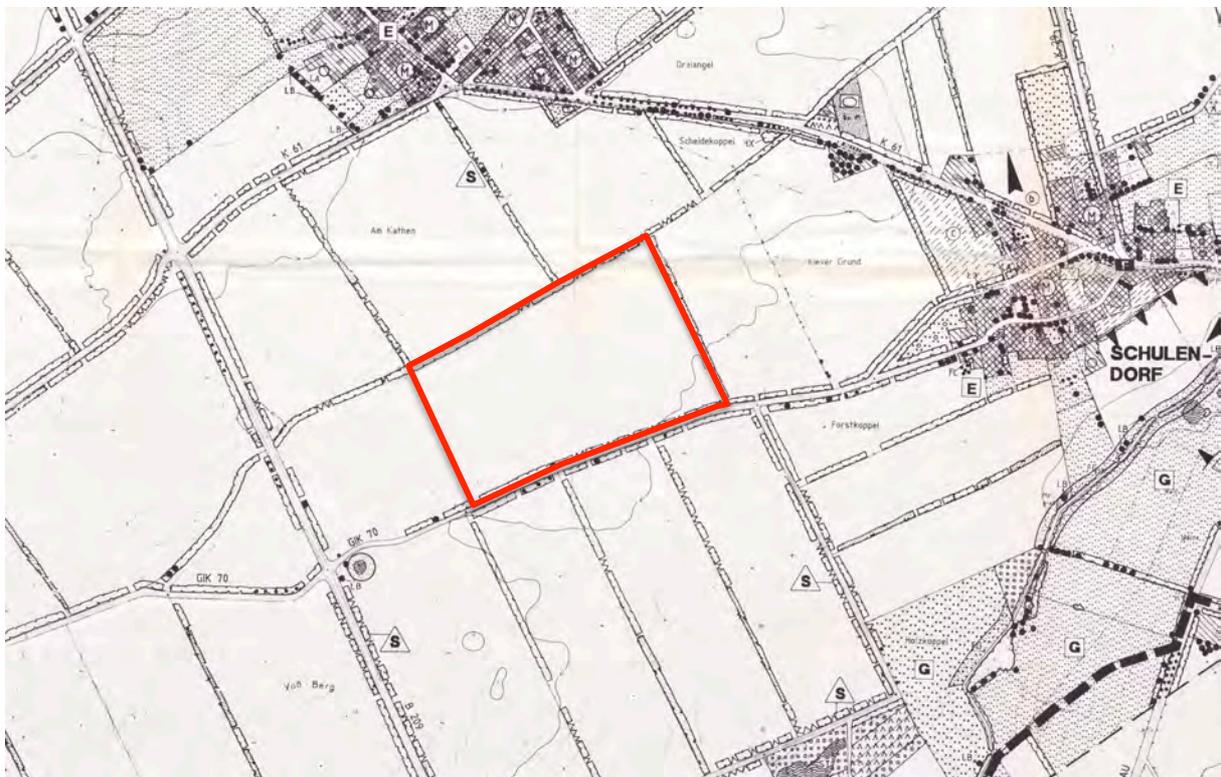


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Schulendorf

3.7 Verbindliches Bauplanungsrecht

Es existiert zurzeit kein Bebauungsplan für das Plangebiet. Zum jetzigen Zeitpunkt gilt der § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Die angestrebte Planung ist kein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 und kein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist somit zwingende Voraussetzung, um eine Umsetzung der Vorhabenplanung zu ermöglichen.

3.8 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten

3.8.1 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 werden entsprechend § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB erstellt.

Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

Zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung wird ein Scoping durchgeführt (siehe Teil B).

3.8.2 Störfallschutz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass speziell von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude („Störfallvorsorge“), so weit wie möglich vermieden werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden; bei der geplanten Nutzung handelt es sich zudem nicht um ein sonstiges schutzbedürftiges Gebiet i.S.d. Störfallschutzes.

4. Standortalternativenprüfung

In Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren eine steigende Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verzeichnen. Aus Gründen der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit wird seitens der Betreibenden insbesondere die Umsetzung möglichst großflächiger und zusammenhängender Anlagen angestrebt, daher steht vordergründig der ländliche Raum im Fokus der Planungen.

Gleichzeitig gilt es, die vielfältigen konkurrierende Nutzungsansprüche miteinander in Einklang zu bringen. Im baulichen Außenbereich zählen hierzu insbesondere die Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Hochwasserschutzes, der überörtlichen Verkehrs- und Versorgungstrassen, der Freizeit und Erholung sowie nicht zuletzt der Flächen für die (regenerative) Energieerzeugung, wie Windenergie- oder Photovoltaikanlagen. Die Planung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert daher regelmäßig eine sorgfältige Abwägung der Standortentscheidung. Dies ist Aufgabe der Alternativenprüfung, die auch für die Gemeinden Schulendorf und Witzeze durchgeführt wurde. Als Grundlage der Analyse fungierten vordergründig ein gemeinsamer Beratungserlass des Innen- und des Umweltministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 1. September 2021 („Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“) sowie eine weitere Arbeitshilfe für die Gemeinden vom 11.02.2022 („Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“).

Laut dem Ergebnis der durchgeführten Analyse sind insbesondere in den zentralen und östlichen Gemeindeteilen relativ große Flächen grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Die Flächen am westlichen Rand des Gemeindegebiets haben sich dagegen ebenso wie Niederungsgebiete der Fließgewässer als ungeeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erwiesen.

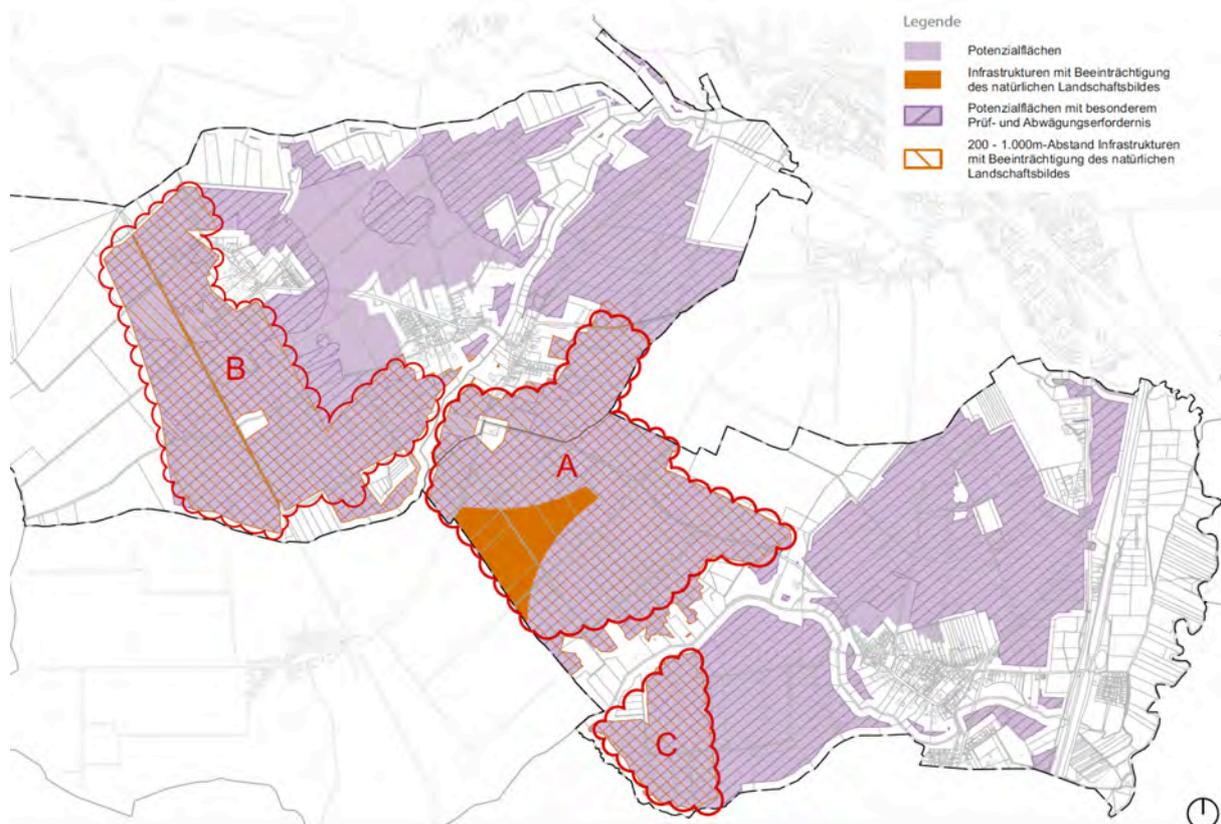


Abb. 9: Ergebnis der Potenzialflächenanalyse mit empfohlenen Entwicklungsflächen

Insgesamt umfassen die ermittelten Potenzialflächen rund 584 ha von Schulendorf. Dies entspricht etwa 51% des Gemeindegebiets. Von diesen grundsätzlich geeigneten Flächen unterliegen laut der Analyse rund 458 ha einem besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis. Dies entspricht ca. 78% der Potenzialflächen.

Die Gemeinde Schulendorf hat es sich mit der südöstlich angrenzenden Nachbargemeinde Witzeze zum Ziel gemacht gemeinsame, zusammenhängende Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Aufbauend auf dieser Zielsetzung wurde in der Potenzialflächenstudie die Potenzialfläche A (Größe 268 ha) entlang der Franzhagener Straße nach Gewichtung aller Belange als eine prioritär zu entwickelnde Fläche identifiziert.

In der Potenzialflächenstudie wird die Empfehlung ausgesprochen, Projektanfragen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die Potenzialflächen A und B zu lenken, da sie in Hinblick auf das Landschaftsbild als vorbelastete Flächen gelten und sich darüber hinaus jeweils entlang von überörtlichen Straßen befinden.

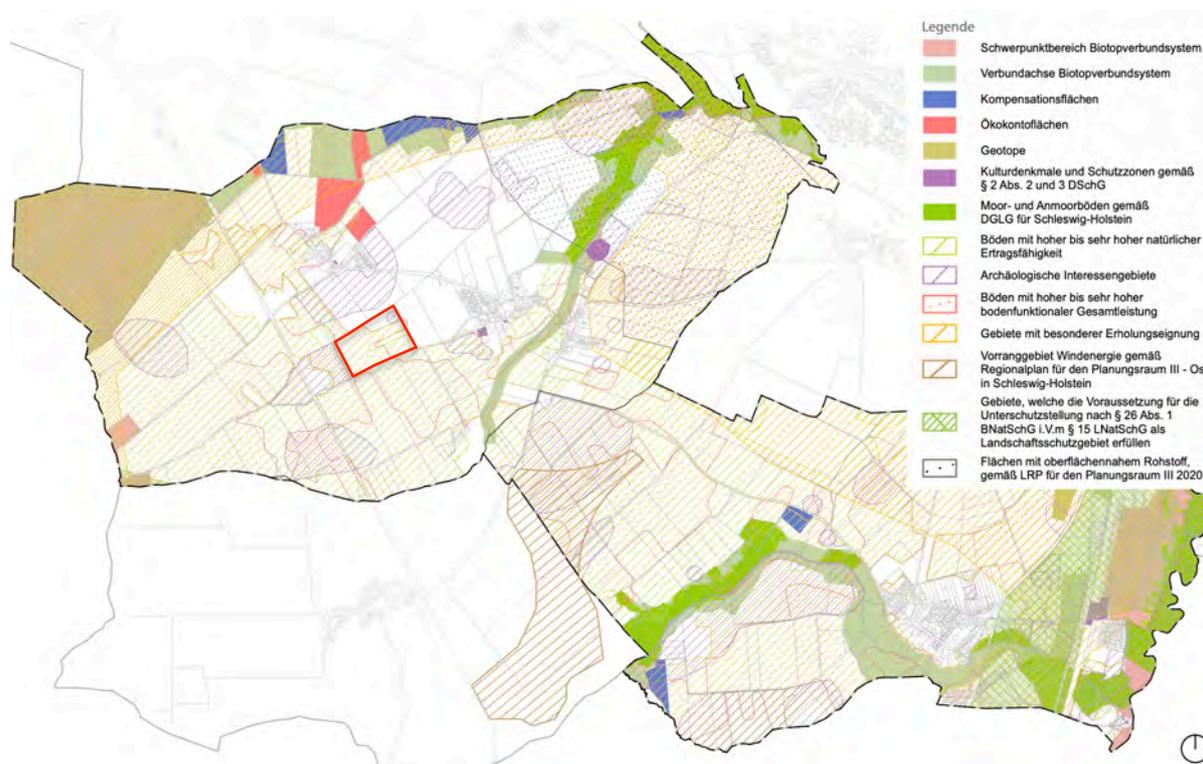


Abb. 10: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Das Plangebiet liegt am Rande der Potenzialfläche B im Abstand von 500 m zur Bundesstraße 209 und damit in einem Bereich, der gemäß dem Grundsatz 4.5.2. Abs. 2 LEP-VO vorrangig für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden soll. Große Teile der Fläche weisen eine hohe bis sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung und damit verbunden eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit auf. Im nordöstlichen Randbereich befindet sich ein archäologisches Interessengebiet. Weitere Vorbehalte / Prüferfordernisse ergeben sich aus der Potenzialflächenanalyse nicht.

Zwar sind in der Gemeinde Schulendorf Flächen vorhanden, deren Böden im Vergleich zum Plangebiet über eine geringere Ertragsfähigkeit verfügen, diese liegen jedoch entweder in der Nähe der Ortslagen, im Regionalen Grünzug oder in Gebieten mit besonderer Erholungseignung. In der Abwägung wird der Belang der Landwirtschaft daher zugunsten einer Überplanung von bereits vorbelasteten Flächen im Sinne des 4.5.2. Abs. 2 LEP 2021 zurückgestellt.

5. Angaben zum Bestand

5.1 Lage und Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ackerbaulich genutztes Grundstück. Die Fläche wird im Norden und Süden von Gehölzstreifen eingerahmt.

Das direkte räumliche Umfeld des Plangebiets setzt sich aus weiteren großräumigen landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Nördlich und östlich schließen an die Landwirtschaftsflächen die Siedlungsstrukturen der Ortsteile Bartelsdorf und Schulendorf an, südlich des Plangebiets sind kleinteilige Waldstrukturen vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets sowie auf den direkt an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken sind derzeit keine Gebäude vorhanden.

5.2 Anbindung / Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die südlich angrenzende Straße Am Ehrenmal, die in östlicher Richtung eine Verbindung zum Ortsteil Schulendorf herstellt und in westlicher Richtung in die Bundesstraße 209 mündet. Die Hauptzufahrt zum Grundstück befindet sich mittig an der Straße Am Ehrenmal und wird zu diesem Zweck neu geschaffen. Weitere Nebenerschließungen verlaufen entlang der nordöstlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze und dienen vordergründig der inneren Erschließung des Solarparks. Sie sind im Bestand bereits vorhanden und sollen im Zuge der Planung ertüchtigt werden.

6. Planinhalt / Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Photovoltaikanlagen unterscheiden sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3) aufgeführt sind.

Daher bedarf es der Festsetzung als ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO „Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht (...) Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.“

Entsprechend der obigen Ausführungen wird als Art der baulichen Nutzung auf den Flächen, die mit Solarmodulen der Photovoltaik-Freiflächenanlage bebaut werden, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Auf dem Plangebiet sind bauliche Anlagen zulässig, die der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen. Darüber hinaus werden für den Betrieb notwendige Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wie Traföhäuschen, Leitungen, Zäune und Zuwegungen zugelassen.

Daher wird festgesetzt (**Nr. 1**):

„Im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sind Solar-Modultische, Elektroleitungen sowie Trafostationen und Schaltkästen allgemein zulässig.“

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Höhenbegrenzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sollen im weiteren Verfahren die zulässige Grundfläche, die durch die Anlagen überdeckt werden darf, sowie die maximal zulässige Höhe der Solarmodultische festgesetzt werden.

Es ist üblich, die Solarmodule auf sogenannten Modultischen als Trägersystem anzubringen. Die Modultische weisen einen Neigungswinkel von ca. 20 Grad auf und werden in Reihen angeordnet. Da die aus Stahl oder Aluminium bestehenden Träger im Rammverfahren in den Boden eingebracht werden, sind keine Fundamente notwendig.

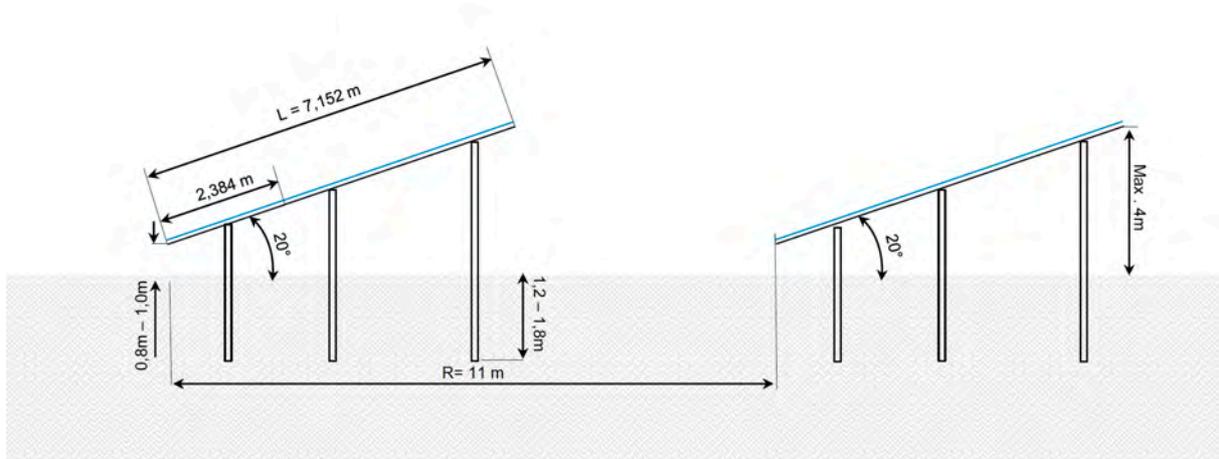


Abb. 11: Systemdarstellung Solar-Modultische

Der Abstand zwischen dem Boden und der Unterkante der Modultische soll mindestens 80 Zentimeter betragen. Um eine gegenseitige Verschattung der Photovoltaikmodule zu vermeiden sowie eine Versickerung des anfallenden Regenwassers zu erleichtern, werden zwischen den Modulreihen Abstände zwischen ca. 1 bis 2 m vorgesehen. Dies führt dazu, dass die von den Photovoltaikanlagen überdeckten Flächen weiterhin in gewissem Maße belichtet, belüftet und bewässert werden und sich eine Vegetation ausbilden kann.

Mit Rücksicht auf das Landschaftsbild wird gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO zudem die maximale zulässige der Modultische innerhalb des Sonstigen Sondergebiets begrenzt. Oberer Bezugspunkt für die Bestimmung der zulässigen Maximalhöhe ist die obere Kante der mit Photovoltaikmodulen belegten Modultische (vgl. Abbildung 11). Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4 m festgesetzt. Es wird folgende Festsetzung getroffen (**Nr. 2**):

„Die Höhe der einzelnen Solar-Modultische wird mit maximal 4 m über Gelände festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe der Solar-Modultische ist dabei die obere Kante der mit Photovoltaik-Modulen belegten Modultische; unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt des Rammpfostens des jeweiligen Solar-Modultisches mit der natürlichen Geländeoberfläche.“

Ziel der Festsetzung ist es, die relative Höhe der Modultische über dem Gelände zu begrenzen. Unterer Bezugspunkt für die Höhenbegrenzung ist daher der Schnittpunkt des Rammpfostens des jeweiligen Solar-Modultisches mit der natürlichen Geländeoberfläche, die im bewegten Gelände ggf. variiert.

Diese Höhenbegrenzung dient dem Schutz des Landschaftsbildes. Indem die Modultische in der Höhe begrenzt und zusätzlich mit einem Abstand von randlich vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen errichtet werden, wird die Einsehbarkeit von angrenzenden Straßen und Wege deutlich reduziert.

Es wird zudem festgesetzt, dass zwischen den Modultischen und dem Boden ein Abstand von mindestens 0,8 m eingehalten werden muss, um eine gewisse Belichtung, Bewässerung sowie eine durchgehende Vegetation sicherzustellen. Es wird folgende Festsetzung getroffen (**Nr. 2.2**):

„Zwischen der unteren Kante (Traufkante) der Solar-Modultische und der natürlichen Geländeoberfläche ist ein Abstand von mindestens 0,8 m einzuhalten.“

Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von fünf Meter zulässig. Damit wird sichergestellt, dass

eine Überwachung der Solarmodule durch Videoanlagen und damit eine angemessene Sicherheit des Geländes vor Diebstahl möglich ist. Es wird folgende Festsetzung getroffen (**Nr. 2.3**):

„Die Höhe von technischen Anlagen zur Überwachung (Überwachungsmasten) wird mit maximal 5 m festgesetzt.“

6.2.2 Zulässige Grundfläche

Es ist vorgesehen, im weiteren Verfahren eine Begrenzung der zulässigen Grundfläche gemäß § 16 Absatz 3 BauNVO festzusetzen, um die Fläche zu begrenzen, die durch die Anlagen insgesamt überdeckt bzw. (teil)versiegelt werden darf.

Die Photovoltaikmodule werden auf Modultische aufgeständert errichtet. Sie werden im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden in den Boden gerammt und nicht mit Fundamenten verankert (vgl. Abb. 11). Eine tatsächliche Bodenversiegelung ergibt sich demnach nur in den Bereichen der Bodenverankerung der Modultische, sowie bei den Wegeflächen (Teilversiegelung) und Trafostationen.

Selbst wenn man von einer „Überdeckung“ der Fläche durch die Modultische ausgeht und diese wie eine Versiegelung betrachtet, dann ist zu berücksichtigen, dass zwischen den einzelnen Modultischen aus technischen Gründen ein horizontaler Abstand von 1 - 2 m eingehalten wird. Insofern wird die festgesetzte zulässige überbaubare Grundstücksfläche nicht zu 100 % „überdeckt“.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sollen als Flächenausweisung festgesetzt werden, um bei der Ausführungsplanung in der Anordnung der Module eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten.

Dabei werden insbesondere zu den die Planfläche umgrenzenden **Knickstrukturen Mindestabstände** (Knickschutzstreifen) berücksichtigt:

- zu vorhandenen Knicks wird ein Abstand von 5 m zum Knickfuß als Knickschutzstreifen von jeglicher Versiegelung freigehalten
- Es folgt ein Zaun, dahinter ein 3 m breiter Unterhaltungsweg (wassergebundene Decke)
- Es ergibt sich ein Gesamtabstand der Solarmodultische (=Baugrenze) von mindestens 8 m zum Knickfuß.

6.4 Nebenanlagen

Zur Gewährleistung eines einwandfreien technischen Betriebs der Anlage wird für die als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik festgesetzte Fläche festgesetzt, dass notwendige Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Daher wird festgesetzt (**Nr. 3**):

„Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gehören nach § 14 Absatz 1 Satz 1 BauNVO auch Anlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, hier insbesondere Leitungstrassen, Zäune, Wege und Zufahrten.“

7. Verfahren, Rechtsgrundlagen

7.1 Verfahrensübersicht

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3635) und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikanlagen II“ – Gebiet „Teilweise nördlich der Straße Am Ehrenmal, Flurstück 2 der Flur 2, Gemarkung Schulendorf“ – ist am 23. Februar 2023 von der Gemeindevertretung Schulendorf gefasst worden.

7.2 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221, S. 1)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein (LNatSchG S.-H.) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 06. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1002)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 6)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 06. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6)
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG S.-H.) vom 5. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes am 06. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1002)

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

TEIL B – SCOPING-PAPIER FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG

Ein Umweltbericht wird zum nächsten Verfahrensschritt erstellt.

Zur Ermittlung und Abstimmung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein schriftliches Scoping durchgeführt. Es wird auf die Anlage verwiesen.